



Vereinsatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtstand, allgemeiner Hinweis

1. Der Verein führt den Namen „Luruper Bürgerverein von 1952 e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer 5205 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.
6. Alle nachstehenden männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für die weibliche Form.

§2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden keine parteipolitischen oder religiösen Ziele verfolgt. Die Aufgabe des Vereins ist vielmehr die Erhaltung und Förderung des kommunalen und kulturellen Lebens in Hamburg-Lurup. Zwecke des Vereins sind:

1.1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums im Ortsgebiet Lurup und Umgebung; dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen mit heimatlichem Bezug, wie Vorträge, Lichtbildvorträge, Lesungen auch in heimatlicher Mundart und allgemein zugängliche Veröffentlichungen aus historischer Heimatforschung durch Vereinsmitglieder und/oder Hilfspersonen des Vereins, z.B. durch Fotos, Fotoausstellungen, Bücher, Broschüren, Bibliographien usw.

1.2. Förderung von Kunst und Kultur, auch ohne Heimatbezug; dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Musikveranstaltungen, Lesungen usw., Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind und für die die Anerkennung durch Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen ist, sowie die ideelle und/oder materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, indem diesen insbesondere Geld und/oder Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu diesem Zweck zugewendet werden

1.3. Förderung der Altenhilfe; dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Möglichkeiten alter Menschen, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen durch beispielsweise die Vermittlung von Transport oder Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen des Vereins sowie Busfahrten zur Förderung von menschlichen Kontakten zwischen alten Menschen, um der Isolierung und Vereinsamung entgegenzuwirken.

1.4. Zusammenarbeit mit Vereinigungen, deren Bestrebungen ähnlichen Zwecken dienen.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für die Opfer von Straftaten im Bereich des Stadtteils Hamburg-Lurup.



Luruper Bürgerverein von 1952 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme Austritt und Ausschluss

1. Der Verein hat

- 1.1. ordentliche Mitglieder
- 1.2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern wollen.

2. Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich, unter Zuhilfenahme eines Aufnahmeformulars zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- 3.1. Austritt,
- 3.2. Ausschluss
- 3.3. Tod oder
- 3.4. bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung wird erst mit Bestätigung durch den Verein rechtskräftig.

5. Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie:

- 5.1. Durch ihr Verhalten oder Handeln das Ansehen des Vereins schädigen,
- 5.2. Den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider handeln
- 5.3. Trotz dreimaliger Aufforderung ihren Beitragsrückstand nicht ausgeglichen haben.

6. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

7. Mitglieder, die sich im Sinne des §2 in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben ein volles Stimmrecht. Ehrenvorsitzende können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben dann ein beratendes Stimmrecht.

8. Stimmrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein.

§4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über eine Beitragsordnung. Dort sind u.a. die Beitragshöhe und die Fälligkeiten geregelt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.



§ 6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung dazu hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge vorzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes
 3. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 6. Beitragsordnung
 7. Wahl der Revisoren
 8. Beschlussfassung über Anträge
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 10. Beschlussfassung über Berufung
 11. Beschlussfassung über Vereinsauflösung.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, es handelt sich um Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist einer geheimen Abstimmung statt zu geben.
4. Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahres- und Kassenbericht und die Kassenprüfer den Revisionsbericht abzugeben. Danach beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
5. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung bis zum 15. Januar (Poststempel) an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
8. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder es verlangt. Mit einem Dringlichkeitsantrag kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins nicht beantragt werden.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Anwesenheitsliste,
 - Tagesordnung,
 - Art der Abstimmung und einzelne Abstimmungsergebnisse,
 - Bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut.



Luruper Bürgerverein von 1952 e.V.

10. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll steht den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis zum Dreißigsten Juni des laufenden Jahres beim Vorstand zu erheben. Der Vorstand hat die nächste Mitgliederversammlung über eventuelle Einwände zu unterrichten.
11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Schatzmeister,
- dem 2. Schatzmeister,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer
- Beisitzern

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten,

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in freier Wahl auf zwei Jahre, und zwar in den Jahren

1. mit ungerader Endziffer:

den 1. Vorsitzenden, den 2. Schatzmeister, den 1. Schriftführer,

2. mit gerader Endziffer

den 2. Vorsitzenden, den 1. Schatzmeister, den 2. Schriftführer und die Beisitzer.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne von §26 BGB aus seinem Vorstandsamt aus, so hat der Vorstand zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, das nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehört, können die Aufgaben von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl wahrgenommen werden.

6. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Antrag muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich fordert.

7. Der Vorstand kann zur Umsetzung der Aufgaben nach §2 Ausschüsse einsetzen. Der Ausschussvorsitzende ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.



Luruper Bürgerverein von 1952 e.V.

§ 8 Revisoren

1. Zwei Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Jährlich wird ein Revisor neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Sie haben alle Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Verpflichtungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Der Vorstand und insbesondere die Schatzmeister sind verpflichtet, den Revisoren auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Haftungsbegrenzung

1. Der Verein haftet gem. § 31 BGB für Schäden, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands (oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter) einem Dritten zufügt, soweit der Schaden bei einer Tätigkeit eingetreten ist, die sich im Rahmen der dem Organ zugewiesenen Vereinsaufgaben bewegt.
2. Der Verein haftet für das Verhalten seiner Organe oder einer sonstigen Person (§ 9 Nr.1) im Zusammenhang mit der Amtsführung nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einberufen wurde, die Gründe für die Auflösung in der Einberufung angegeben waren und mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Wird die Anwesenheitszahl von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 21.03.2007 beschlossen.

Diese Satzung enthält auch die Änderungen im § 2, die in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 beschlossen wurden.

Der Vorstand